

Die nicht mehr zu übersehenden Folgen des Klimawandels führten und führen zu einer ganzen Reihe von gesetzlichen Regelungen und Vorschriften aus Europa und in Bund und Land. Dabei fällt es schwer, den Überblick zu behalten und die jeweiligen Regelungen korrekt zuzuordnen. Die Architektenkammer will mit einer Übersicht und einer Kurzzusammenfassung der einzelnen Regelungen dazu eine Hilfestellung liefern.

Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG) vom 18. März 2021

Im Bundesrat am 5. März verabschiedet, ist das „Gesetz zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität (Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz – GEIG)“ am 24. März 2021 veröffentlicht worden (BGBl. I S. 354). Es trat direkt am nächsten Tag, also am 25. März 2021 in Kraft. Das GEIG setzt eine Forderung aus der 2018 novellierten europäischen Gebäudeenergieeffizienzrichtlinie um (Artikel 8 Absatz 2 bis 6 der Richtlinie (EU) 2018/844 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018). Ziel ist, den Ausbau der Leitungs- und Ladeinfrastruktur für die Elektromobilität im Gebäudebereich zu beschleunigen. Es schreibt vor, für Neubauten oder größere Bestandsgebäude im Zuge einer Sanierung Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge mitzuplanen. Das Gesetz ist nicht anzuwenden auf Nichtwohngebäude, die sich im Eigentum von kleinen und mittleren Unternehmen nach der EU-KMU-Definition befinden und überwiegend von diesen selbst genutzt werden.



25. März 2021

Der wesentliche Regelungsinhalt sieht vor, dass beim Neubau von Wohngebäuden mit mehr als fünf Stellplätzen künftig jeder Stellplatz und beim Neubau von Nichtwohngebäuden mit mehr als sechs Stellplätzen jeder dritte Stellplatz mit "Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität" auszustatten ist. Zusätzlich ist in Nichtwohngebäuden mindestens ein Ladepunkt zu errichten.

Bei einer größeren Renovierung von bestehenden Wohngebäuden mit mehr als zehn Stellplätzen müssen künftig alle Stellplätze entsprechend ausgestattet werden. Bei einer größeren Renovierung bestehender Nichtwohngebäude mit mehr als zehn Stellplätzen muss jeder fünfte Stellplatz eingerichtet und zusätzlich mindestens ein Ladepunkt errichtet werden.

„Leitungsinfrastruktur ist die Gesamtheit aller Leitungsführungen zur Aufnahme von elektro- und datentechnischen Leitungen in Gebäuden oder im räumlichen Zusammenhang von Gebäuden vom Stellplatz über den Zählpunkt eines Anschlussnutzers bis zu den Schutzelementen.“ Die erforderliche Leitungsinfrastruktur umfasst eine geeignete Leitungsführung für Elektro- und Datenleitungen. Die verwendete Leitungsführung muss den dafür geltenden elektro-, bau- und datentechnischen Vorschriften sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Die Umsetzung kann durch Leerrohre, Kabelschutzrohre, Bodeninstallationssysteme, Kabelpstrichen oder vergleichbare Maßnahmen erfolgen. Die erforderliche Leitungsinfrastruktur umfasst mindestens auch den erforderlichen Raum für den Zählerplatz, den Einbau intelligenter Messsysteme für ein Lademanagement und die erforderlichen Schutzelemente.

Nach dem 1. Januar 2025 ist jedes Nichtwohngebäude mit mehr als zwanzig Stellplätzen zudem mit mindestens einem Ladepunkt auszustatten.

Zusätzlich wurde eine Quartierslösung aufgenommen und es wird die Möglichkeit geschaffen, die Ladepunkt-Verpflichtungen bei Nichtwohngebäuden gebündelt an einem oder mehreren Standorten zu erfüllen. Ausnahmen sind vorgesehen für Bestandsgebäude, wenn die Kosten für die Lade- und Leitungsinfrastruktur 7 Prozent der Gesamtkosten einer größeren Renovierung überschreiten.

Quelle / Lesefassung:

- Dokumentations- und Informationssystem des Deutschen Bundestags (DIP): [GEIG](#)
- Gesetzestext im Internet: [Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz - GEIG](#)